

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 3

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

März 1930

Sonderunterstützung im Tabakgewerbe

Nach Artikel IIa des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 erhielten die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigten gewesenen Hausgewerbetreibenden und Arbeiter, welche nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach seinem Inkrafttreten verdienstgeschädigt wurden, Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit nicht weniger als Dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes betragen durfte. Einen Unterstützungsanspruch in der gleichen Höhe brachte § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 und zwar nicht nur den Hausgewerbetreibenden und Arbeitern, sondern auch den Angestellten, die innerhalb der nächsten zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten verdienstgeschädigt wurden. Die Unterstützungsdauer betrug im Höchstfall ein Jahr. Artikel III des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 stempelte die durch dieses Gesetz verursachte Arbeitslosigkeit als Kriegsfolge im Sinne der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge und verlängerte die Unterstützungsdauer, wie sie auf Grund dieser Verordnung damals Geltung hatte, zunächst auf ein Jahr. Kurzarbeiter erhielten, wenn die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit um mindestens ein Sechstel gekürzt war, aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge für jeden arbeitslosen Tag ein Sechstel der Vollunterstützung der Erwerbslosenfürsorge.

Dieser Rückblick zeigt, daß die Verpflichtung des Staates, für die Opfer seiner Zoll- und Steuerpolitik durch außergewöhnliche Maßnahmen zu sorgen, im Laufe der Zeit wiederholt von den gesetzgebenden Körperschaften anerkannt worden ist. Es war deshalb nicht mehr als selbstverständlich, daß auch bei der Schaffung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 234) eine Sonderunterstützung für die durch dieses Gesetz verdienstgeschädigten Angestellten und Arbeiter des Zigaretten- und Rauchtabakgewerbes beschlossen wurde. Artikel VIII dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zigaretten- und Rauchtabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 31. März 1931 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, ohne daß ihnen angemessene Arbeit zugewiesen wird, erhalten unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag längstens für die Dauer von 26 Wochen Unterstützungen in der Höhe, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten ihrer Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt.

Zu diesem Zwecke werden die erforderlichen Mittel in den Reichshaushalt eingestellt.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Unterstützungen, erläßt die Reichsregierung.

Die Sonderunterstützung ist also mit der Arbeitslosenunterstützung kombiniert worden. Richtiger wäre es gewesen, die Arbeitslosenversicherung nicht zu belasten, sondern die Gesamtunterstützung in Höhe von 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes auf die Reichskasse zu übernehmen, die ja auch den Nutzen der Tabaksteuererhöhung hat. Doch ist hier nicht der Platz, darüber längere Ausführungen zu machen.

Auf Grund des letzten Absatzes des zitierten Artikels VIII des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 und auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der dem Reichsarbeitsminister das Recht einräumt, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weitere als die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes zu übertragen, ist

am 29. Januar 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 22) eine Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes erlassen worden, die am 1. Januar 1930 in Kraft getreten ist und die Unterschriften des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers trägt.

Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind Arbeiter und Angestellte unterstützungsberechtigt, die bis Ende Dezember 1929 in Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtabak oder Pfeifentabak herstellenden Betrieben mit kaufmännischen Arbeitern oder der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandmäßigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar zusammenhängen, sofern sie nachgewiesenermaßen infolge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden. Diese Formulierung befaßt klar und deutlich, daß auch Arbeiterinnen und Arbeiter, die schon vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes am 1. Januar 1930, also Ende Dezember 1929, infolge dieses Gesetzes zur Entlassung gekommen sind, Anspruch auf Sonderunterstützung haben. Weniger eindeutig ist der Anspruch der Arbeiterinnen und Arbeiter, die Zigarettenkartonagen herstellen. Nach der im Reichsfinanzministerium gegebenen Auslegung sollen sie nur dann unterstützungsberechtigt sein, wenn sie in Zigarettenfabriken beschäftigt waren. Dadurch scheiden die in den reinen Kartonagenfabriken beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter ohne weiteres aus, obgleich sie nicht minder unter den Folgen des Tabaksteuergesetzes zu leiden haben als die anderen. Wer auf eigene Rechnung Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtabak oder Pfeifentabak herstellt, sich daneben aber auch für fremde Rechnung mit der Herstellung dieser Erzeugnisse beschäftigt, kommt für die Unterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

Artikel 2 der Verordnung regelt den ursächlichen Zusammenhang und befaßt, daß der Verdienstaussfall nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 eingetreten sein muß. Nicht wieder aufgenommen ist die in den Ausführungsvorschriften vom 16. Dezember 1925 enthaltene und durch Reichstagsbeschluß vom 18. Februar 1926 gestrichene Bestimmung, wonach der ursächliche Zusammenhang insbesondere dann nicht bestehen sollte, soweit und solange die Betriebsstillegung oder -einschränkung auf übermäßiger Vorverforgung mit Rohstoffen oder Waren beruhte. Durch die Nichtwiederaufnahme einer derartigen Bestimmung haben die beiden zuständigen Ministerien zu erkennen gegeben, daß ein Antrag auf Sonderunterstützung nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit auf übermäßige Vorverforgung mit Rohstoffen oder Waren zurückzuführen sind. Ob Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit als vorliegend anzusehen ist, richtet sich nach den §§ 89a und 75a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dabei muß hervorgehoben werden, daß eine Bedürftigkeitsprüfung, wie sie zunächst in den Ausführungsvorschriften vom 16. Dezember 1925 angeordnet war, dann aber durch Reichstagsbeschluß vom 18. Februar 1926 beseitigt wurde, unter keinen Umständen vorgenommen werden darf.

In sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung der Sonderunterstützung sieht Artikel 4 der Verordnung dann noch vor, daß der Verdienstaussfall während der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1931 eingetreten sein muß. Ferner wird von den Verdienstgeschädigten der Nachweis verlangt, daß er in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung, also nicht zwölf Monate vor dem Tage des Inkrafttretens des Tabaksteuergesetzes, mindestens drei Monate, wenn auch nicht fortlaufend, in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden hat. Die Frist von zwölf Monaten wird

am die Zeit verlängert, während der die Verdienstgeschädigten durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert waren, ihre zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen. Außerdem wird die Sonderunterstützung nur dann gewährt, wenn es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweitig angemessene Arbeit zu erhalten. Ob eine Arbeit als angemessen betrachtet werden kann, richtet sich nach dem bekannten § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Zum Schutze derjenigen Bezüher von Sonderunterstützung, die eine vorübergehende Arbeit nachgewiesen erhalten, ist die Anordnung getroffen worden, daß der Anspruch auf Sonderunterstützung wieder auflebt, wenn der Unterstützungsberechtigte erneut durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit geschädigt wird und zwar auch dann, wenn die erneute Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit keine unmittelbare Folge des Tabaksteuergesetzes ist. Dieser Nachweis muß nur dann erbracht werden, wenn die Wiederaufnahme der vorübergehenden Arbeit an der bisherigen Arbeitsstelle erfolgte. Im übrigen gelten die §§ 93 bis 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechend. Wer also seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält während der Sperrfrist weder Arbeitslosenunterstützung noch Sonderunterstützung. Dasselbe trifft für die Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung zu, wenn nicht die Härtebestimmungen des § 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Unterstützungszahlung zulassen.

Beim Vorliegen der soeben skizzierten Voraussetzungen wird die Sonderunterstützung, wie es im Artikel 5 der Verordnung heißt, vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalles an gewährt, so daß die im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die in der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vorgesehenen Wartezeiten für die Sonderunterstützung nicht in Betracht kommen. Die Unterstützung selbst wird nach Artikel 6 der Verordnung vom 29. Januar 1930 unbeschadet der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten sechs Monaten der Arbeitnehmerstätigkeit nicht übersteigt. Unter keinen Umständen darf die Kurzarbeiterunterstützung so festgesetzt werden, daß der bei Kurzarbeit erzielte Verdienst und die Unterstützung zusammen nur 75 v. H. des früheren Arbeitsentgelts ergeben. Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeiterunterstützung müssen in jedem Falle mit der Sonderunterstützung zusammen 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes ausmachen. In den Fällen, wo die allgemeine Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeiterunterstützung noch nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, wie z. B. während der Wartezeit oder nach Ablauf der Unterstützungsberechtigung, müssen die 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes von der Sonderunterstützung allein getragen werden. Nur wenn die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für sich 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes erreichen oder übersteigen, fällt die Sonderunterstützung fort.

Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach § 105 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechnet. Danach ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Verdienstgeschädigte im Durchschnitt der letzten 28 Wochen bzw. der letzten sechs Monate seiner Arbeitnehmerstätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in der Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wurde und deswegen Lohnkürzungen eintraten, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen wäre. Zur Vermeidung von Irrtümern sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Auszahlung der Sonderunterstützung das so errechnete Arbeitsentgelt und nicht der im § 106 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgesehene Einheitslohn maßgebend ist. Außerdem muß beachtet werden, daß bei Angestellten, die der Angestelltenversicherung nicht unterliegen, für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes das Gehalt nur bis zu der für die Versicherungspflicht gesetzten Höchstgrenze (zurzeit 8400 M im Jahr) berücksichtigt werden darf.

Nach Artikel 7 der Verordnung wird die Unterstützung längstens für 156 Tage, jedoch in keinem Fall über den 30. September 1931 hinaus gewährt. Damit im Widerspruch steht allerdings die Bestimmung, daß die Unterstützungsdauer bei Kurzarbeit mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstausfalles beginnt und als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 156 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an endet, ohne Rücksicht darauf, ob wäh-

rend dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder voll gearbeitet wurde. Nur wenn die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mehr als vier Wochen unterbrochen wird, erfolgt keine Einrechnung der Dauer dieser Vollarbeit in die Unterstützungsdauer. Dagegen ist ein Arbeitsschichtwechsel derart, daß im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen. Im übrigen gelten die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechend, so daß der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Unterstützung erschöpft ist, durch die zeitweilige Nichtgewährung der Unterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93 und 114 dieses Gesetzes nicht hinausgeschoben wird. Ferner darf die Unterstützung für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt, wobei allerdings eine nachträgliche Entschuldigung zulässig ist.

Zum Schluß noch einige Worte über das Verfahren, das im Artikel 8 der Verordnung geregelt wird. Wer die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sich durch einen bei der zuständigen Zollstelle zu beantragenden und vom Hauptzollamt zu erteilenden Vorbescheid darüber auszuweisen, daß und seit wann er unmittelbar infolge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt ist. Gegen den Vorbescheid oder dessen Verfassung ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamtes zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von vier Wochen von der Zustellung des Vorbescheides an beim Hauptzollamt eingelegt sein, wobei eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet werden kann, der der Präsident des Landesfinanzamtes, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Im übrigen ist mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens, für das die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt worden.

Erwerbslosenmarken zu 5 und 10 Pf.

In seinem § 3 Absatz 9 ermächtigt das Verbandsstatut die Zahlstellen, von den Mitgliedern, deren Beitragspflicht ruht, einen Verwaltungsbeitrag von 5 oder 10 Pf. die Woche zu erheben. Ueber Einführung und Höhe eines derartigen Beitrages, der den Lokalkassen der Zahlstellen zugute kommt, kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden beschließen. Im Laufe der Zeit hat sich nun die Notwendigkeit ergeben, besondere Quittungsmarken für den Verwaltungsbeitrag anfertigen zu lassen, weil immer mehr Zahlstellen von der ihnen eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen. Die Verbandsleitung hat deshalb einen Teil der schwarzen Erwerbslosenmarken mit einem L 5 und einen anderen Teil mit einem L 10 überdrucken lassen. An den Bevollmächtigten der Zahlstellen, die einen Verwaltungsbeitrag erheben, liegt es jetzt, sich die nötige Menge von Quittungsmarken, die unentgeltlich geliefert werden, zu bestellen. Die neuen Material-Bestellkarten sind mit einem entsprechenden Vordruck versehen.

Bei dieser Gelegenheit sei allen Zahlstellenverwaltungen empfohlen, darauf hinzuwirken, daß Mitglieder, deren Beitragspflicht ruht, schwarze Marken kleben. Es zeugt von keiner besonderen Ordnung, wenn bei einer Bücherkontrolle festgestellt werden muß, daß es Mitglieder gibt, die in einem Vierteljahr weniger als 13 Beitrags- bzw. Erwerbslosenmarken geklebt haben. Die Bestimmung des Statuts, wonach die Mitgliedschaft bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Wochen erlischt, gilt sinngemäß auch für die Mitglieder, deren Beitragspflicht ruht, wenn sie für diese Zeit keine Erwerbslosenmarken kleben. Wie nachteilig sich das für die säumigen Mitglieder später bei der Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auswirken kann, braucht wohl an dieser Stelle nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Zur Vermeidung von Irrtümern sei dann noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht voll beschäftigt sind, keine Erwerbslosenmarken geklebt werden dürfen, sondern reguläre Beiträge — und zwar für jede Woche — gezahlt werden müssen.

Arbeitsämter und Sonderunterstützung

Zur Durchführung der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem Schreiben an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Geschäftszeichen III 288/30 vom 13. 3. 30) folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Personenkreis der Unterstützten wird für das Arbeitsamt grundsätzlich dadurch abschließend bestimmt, daß ein Antragsteller nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 notwendigen Vorbescheid des Hauptzollamtes vorlegt. Will ein Arbeitsamt in einem besonderen Falle eine Nachprüfung anregen, ob ein Antragsteller diesen Bescheid zu Recht erhalten hat, so hat es die Entscheidung über die Bewilligung der Unterstützung auszuüben und sich mit dem Hauptzollamt in Verbindung zu setzen. Wenn ein Antragsteller den Vorbescheid vorlegt, wird in der Regel keine Veranlassung vorliegen, zu bestreiten, daß sein Verdienstaussfall Folge des Gesetzes ist.

2. Ein Antrag auf Unterstützung nach der Verordnung vom 29. Januar 1930 ist unentbehrlich. Er wird kurz zu halten, nach Möglichkeit von dem Antragsteller selbst auszufüllen sein und außer vollständigem Namen, Geburtstag und Wohnung folgenden Wortlaut haben können:

„Auf Grund des von mir hiermit überreichten Vorbescheids beantrage ich die Leistungen von Tabakunterstützung nach der Tabaksteuerunterstützungsverordnung vom 29. Januar 1930. Wegen aller näheren Umstände beziehe ich mich auf die Angaben im Vorbescheide und in dem von mir — gestellten — hiermit überreichten — Antrage auf Arbeitslosenunterstützung — Krisenunterstützung.“

In den letzten 12 Monaten vor dem 1930 habe ich mindestens 3 Monate im Zigaretten-Rauchtabakgewerbe als in einer zur Tabaksteuerunterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden. Vgl. die Arbeitsbescheinigungen Die Höhe meines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes in den letzten 6 Monaten meiner Arbeitnehmerstätigkeit ergibt sich aus den beigebrachten Arbeitsbescheinigungen.

Mir ist bekannt, daß ich nach § 114 WABG. in Verbindung mit Artikel 7 Absatz III der oben angezogenen Verordnung für Tage, an denen ich die vom Arbeitsamt vorgeschriebene Meldung unterlasse, Tabaksteuerunterstützung nicht gezahlt erhalte, und daß der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Tabaksteuerunterstützung durch Ablauf der gesetzlichen Unterstützungsdauer sich erschöpft, dadurch und auch dann nicht hinausgeschoben wird, wenn das Arbeitsamt wegen der Verhängung einer Sperre zeitweilig Tabaksteuerunterstützung nicht gewähren kann.

Ich versichere die Wahrheit aller Angaben, die ich zur Erlangung der Tabaksteuerunterstützung gemacht habe.“

3. Die Auszahlung der Unterstützung auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1930 hat gleichzeitig mit der Auszahlung von Versicherungsleistungen zu erfolgen. Es ist jedoch für alle Leistungen aus Grund der Verordnung ein zweiter Zahlbogen anzulegen und eine zweite Zahlliste zu führen. In dem Zahlbogen über die versicherungsmäßigen Leistungen ist auf den zweiten Zahlbogen besonders hinzuweisen.

Dasselbe gilt, wenn der Tabakarbeiter zwar keine versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, aber Krisenunterstützung zu beanspruchen hat.

4. Da Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 29. Januar 1930 auf § 186 WABG. ausdrücklich Bezug nimmt, ist für die Entscheidung eines Antrages auf Kurzarbeiterunterstützung nach der Verordnung vom 29. Januar 1930 das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes zuständig und der Arbeitgeber verpflichtet, die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszus zahlen. Die Arbeitgeber haben die Beträge, die auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1930 gezahlt werden, von denjenigen Beträgen getrennt zu halten, die als Kurzarbeiterunterstützung auf Grund der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928 zu errechnen und zu zahlen sind.

5. Die Höhe der Unterstützung auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1930 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen einer etwa zustehenden versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung und 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmerstätigkeit. Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung berechnet. Da für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Unterstützten eine dreimonatige Beschäftigung im Zigaretten- oder Rauchtabakgewerbe genügt, wird hiernach gegebenenfalls auch der Verdienst aus einer Zeit berücksichtigt werden müssen, in der eine Beschäftigung in anderen Gewerben stattgefunden hat.

Vorbehaltlich der Entscheidung im Spruchverfahren bin ich weiter der Meinung, daß bei Kurzarbeit infolge der klaren Fassung des Artikels VIII des Gesetzes zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes nur der Ausfall voller Arbeitstage vergütet werden kann. Die Verweisung auf § 75 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Artikel 3 der Verordnung ändert m. E. hieran nichts.

6. Zur Versicherung arbeitsloser Tabakarbeiter für den Fall der Krankheit hat die Verordnung vom 29. Januar 1930 keine Mittel zur Verfügung gestellt. Erkrankt ein Tabakarbeiter, der nach der Verordnung Unterstützung erhält, arbeitsunfähig, so dürfte für die Dauer der Erkrankung diese Unterstützung zu ruhen haben, da während der Zeit der Krankheit eine Beschäftigung im Tabakgewerbe nicht möglich gewesen wäre. Das Krankengeld wird sich nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere § 120 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und § 214 der Reichsversicherungsordnung, zu bemessen haben.

7. Kassenmäßige Behandlung. (Kann hier fortfallen, da es sich nur um verwaltungstechnische Dinge handelt.)

Wie steht es mit den Betriebsvertretungswahlen?

Obgleich der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund Ende Januar dazu aufgefordert haben (siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 5), die diesjährigen Neuwahlen der Betriebsvertretungen in den Monaten Februar und März durchzuführen, gibt es in der Tabakindustrie immer noch Belegschaften, die sich bis jetzt nicht dazu aufrufen konnten, die Betriebsvertretungswahlen auch nur vorzubereiten. Ob das nun auf die Interessenlosigkeit der in Frage kommenden Arbeiterinnen und Arbeiter zurückzuführen ist oder ob hier und da von Unternehmerseite ein „sanfter“ Druck ausgeübt wird, soll nicht weiter untersucht werden. Fest steht jedenfalls, daß auch in diesem Jahre wieder ein Teil der Tabakarbeiterschaft ohne Betriebsvertretung bleibt, wenn nicht noch im letzten Augenblick alles aufgeboten wird, um das Versäumte nachzuholen.

An die Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes ergeht deshalb das dringende Ersuchen, in dem für sie zuständigen Gebiet nachzuprüfen, ob die Wahl einer Betriebsvertretung bereits überall durchgeführt bzw. eingeleitet worden ist. Wo das bisher unterlassen wurde, müssen alle Möglichkeiten des § 28 des Betriebsrätegesetzes, der in der Januarnummer der „Vertrauensperson“ zur Veröffentlichung gelangte, ausgenutzt werden. Kommt der alte Betriebsrat seiner Verpflichtung, spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand zu wählen, nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Entzieht sich auch der Arbeitgeber seiner Verpflichtung, so bestellt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand, wenn ein Wahlberechtigter oder mehrere einen derartigen Antrag stellen. Antragsberechtigt sind auch eine wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitnehmer, also der Deutsche Tabakarbeiter-Verband und der Gewerbeaufsichtsbeamte.

An Möglichkeiten, die Wahl eines Betriebsrates in die Wege zu leiten, fehlt es demnach nicht. Jetzt kommt es nur darauf an, daß von diesen Möglichkeiten überall da, wo es notwendig ist, der richtige Gebrauch gemacht wird. Nachteile irgendwelcher Art ergeben sich daraus nicht; denn § 95 des Betriebsrätegesetzes unterlagt den Arbeitgebern und ihren Vertretern ausdrücklich, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen. Vorläufige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Haft bestraft.

Noch weitere Worte über die Bedeutung der Betriebsratwahlen zu verlieren, ist wohl nicht notwendig, weil darüber schon genügend geredet und geschrieben worden ist. Wir betonen aber noch einmal, daß bei der Durchführung der Betriebsvertretungswahlen die im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 7 skizzierten Beschlüsse des Leipziger Gewerkschaftskongresses zu beachten sind und alles getan werden muß, um den freigewerkschaftlichen Listen zum Siege zu verhelfen. Ueber das Ergebnis der Betriebsvertretungswahlen wird der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes demnächst für jeden einzelnen Betrieb eine statistische Erhebung veranstalten.

Wichtige Verbandsadressen

Von den unter dieser Ueberschrift veröffentlichten Zahlstellenbüros ist Stuttgart zu streichen. Neu hinzugekommen bzw. zu berichtigen ist:

Heidenheim: Talmongroß, Eicherstraße 21

Oeynhausen (Bad): Karl Mohme, Rehme Nr. 303

Gau 8 (Sitz Herford): Wilhelm Borchardt, zurzeit Lübbecke in Westfalen, Adolf-Damaschke-Siedlung 3.

Wichtige Zahlen

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichen wir von nun an regelmäßig die monatlichen Ergebnisse statistischer Erhebungen, soweit sie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Dabei kommt es uns in der Hauptsache darauf an, den Leserinnen und Lesern der „Vertrauensperson“ ein fortlaufendes Bild von der Entwicklung des Tabakgewerbes — wenn auch nur in großen Zügen — vor Augen zu führen. Aus diesem Grunde sind auch die Zahlen, die über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes in der Tabakindustrie unterrichten, vorweggestellt worden. Ihnen folgen Angaben über die Tabaksteuereinnahmen im allgemeinen und über die Einnahmen aus der Bänderrolle und aus der Materialsteuer im besonderen. Den Abschluß bilden die Indezahlen, sowohl die der Großhandelspreise wie die der Lebenshaltungskosten, nachdem zuvor über die Ein- und Ausfuhr von Rohtabak berichtet worden ist.

So haben die Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes eine Reihe wichtiger Zahlen neben- und untereinander, die sie sich bisher aus mehreren Nummern des „Tabak-Arbeiter“ zusammenfuchen mußten.

Selbstverständlich soll und kann diese neue Rubrik in der „Vertrauensperson“ das regelmäßige Studium des „Tabak-Arbeiter“ nicht ersetzen. Nach wie vor wird es für alle, die auf dem laufenden bleiben und tiefer in die Sache eindringen wollen, notwendig sein, die monatlichen Mitteilungen über die Beschäftigungsmöglichkeit in der Tabakindustrie und die vierteljährlichen Tabaksteuerstatistiken im Verbandsorgan aufmerksam zu verfolgen. Sie werden auch für die Zukunft in der bisherigen Weise veröffentlicht; in Fortfall kommen nur die monatlichen Notizen über die Tabaksteuereinnahmen, den Tabakaußenhandel und die Lebenshaltungskosten.

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bänderrolle	Materialsteuer	Doppelzentner	Wert in 100 M	Doppelzentner	Wert in 100 M		
Dezember 1929	16,48	13,84	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	2 3	33	134,3	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar	19,01	25,60	52,61	2,78								129,3	150,3

Die Quartalsabrechnung ist fällig!

Wenn diese Nummer der „Vertrauensperson“ in die Hände der Verbandsfunktionäre gelangt, ist es Zeit, an die Aufstellung der Quartalsabrechnung zu denken. Nach dem Statut haben nämlich die Zahlstellenverwaltungen die Pflicht, spätestens vierzehn Tage nach Schluß eines jeden Vierteljahres über alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den Revisoren der Zahlstelle geprüfte und unterschriebene Abrechnung an den Verbandsvorstand in Bremen zu liefern. Ebenso sind nicht benötigte Hauptkassengelder regelmäßig, mindestens aber monatlich an die Hauptkasse des Verbandes zu senden. Zahlstellen, deren Verwaltungen ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben, damit Gauleiter und Revisoren wissen, wo sie nach dem Rechte zu sehen haben.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Monat März bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. April zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 29. März zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Februar entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Eekernförde, Neehoe, Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Pärchim, Celle, Sandersheim, Gifhorn, Herzberg, Münchhof, Osterode, Sulzingen, Wildeshausen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Dohrenbach, Reichensachsen, Rofsbach, Unterrieden, Eisenach, Eisleben, Erfurt, Arnstadt, Franzenheim, Friedrichslohra.

Gau Herzfeld: Hameln, Bielefeld, Oldendorf.

Gau Frankfurt: Kreuznach, Bonn, Geldern, Oberhausen, Ballendar, Bingen, Marburg, Dillenburg, Darmstadt, Fränk.-Crumbach, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Bruch, Neulufheim, Rastatt, Schönau, Schwäb.-Hall, Untergruppenbach, Unterheinieth, Walldorf, Hördt, Rülshausen, Karlsruhe, Speyer.

Gau Dresden: Eilenburg, Eisenberg-Crossen, Ronneburg, Wurzbach, Zeitz, Obercunnersdorf, Elsterberg, Mügeln, Ober-Ottendorf, Pegaue.

Gau Breslau: Bunzlau, Hagnau, Ratibor.

Gau Berlin: Driesen, Guben, Lutzenwalde Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Andernach: Das Mitgliedsbuch Otto Henkel, geb. 3. 5. 93 in Kleiberg, übergetr. 2. 7. 22. (67/17. 30.)

Das Mitgliedsbuch Peter Krebs, geb. 7. 9. 00 in Andernach, übergetr. 2. 7. 22. (67/17. 30.)

Bremen: Die Mitgliedskarte Wilma Roggenbut, geb. 4. 6. 12 in Hemelingen, eingetr. 26. 10. 29. (75/20. 30.)

Das Mitgliedsbuch S IV 40 665, Marie Rauch, geb. 11. 9. 99 in Bremen, eingetr. 31. 8. 25. (88/23. 30.)

Burgsteinfurt: Das Mitgliedsbuch S III 23 315, Johann Wahlbring, geb. 22. 8. 75 in Burgsteinfurt, eingetr. 1. 5. 95. (77/21. 30.)

Hamburg: Die Mitgliedskarte Luise Knoll, geb. 2. 11. 95 in Leipzig, eingetr. 16. 3. 29. (78/22. 30.)

Die Mitgliedskarte Emmy Klarczyl, geb. 5. 8. 06 in Wilster, eingetr. 20. 4. 29. (78/22. 30.)

Die Mitgliedskarte Lina Schmidt, geb. 27. 7. 02 in Göttingen, eingetr. 3. 8. 29. (90/24. 30.)

Das Mitgliedsbuch S A 20 533, Anna Moll, geb. 2. 3. 05 in Altona, eingetr. 1. 4. 27. (95/25. 30.)

Die Mitgliedskarte Elise Hilfer, geb. 20. 10. 11 in Wandsbef, eingetr. 20. 11. 29. (95/25. 30.)

Das Mitgliedsbuch Wilma Schatte, geb. 2. 1. 10 in Altona, eingetr. 20. 2. 30. (113/29. 30.)

Die Mitgliedskarte Bertha Döll, geb. 11. 4. 09 in Altona, eingetr. 6. 7. 29. (113/29. 30.)

Die Mitgliedskarte Franz Bodegert, geb. 19. 11. 08 in Stellingen, eingetr. 15. 6. 29. (113/29. 30.)

Das Mitgliedsbuch S A 32 285, Karl Stepple, geb. 29. 2. 1900 in Altona, eingetr. 28. 4. 28. (113/29. 30.)

Das Mitgliedsbuch S IV 38 126, Gustav Drevling, geb. 30. 8. 01 in Högensdorf, eingetr. 2. 2. 25. (126/33. 30.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S A 30 638, Marg. Strubel, geb. 24. 7. 97 in Dresden, eingetr. 13. 2. 28. (96/26. 30.)

Das Mitgliedsbuch S A 21 543, Anna Marie Bär, geb. 4. 2. 03 in Freital-D., eingetr. 13. 2. 28. (96/26. 30.)

Mannheim: Das Mitgliedsbuch S A 16 451, Anna Döschmann, geb. 13. 10. 97, eingetr. 1. 3. 28. (107/27. 30.)

Rotterode: Das Mitgliedsbuch Marie Holland, geb. 2. 7. 1908 in Seligenthal, eingetr. 1. 4. 26. (109/28. 30.)

Trier: Das Mitgliedsbuch S III 14 291, Ferdinand Luz, geb. 27. 1. 99 in Trier, eingetr. 18. 3. 21. (114/30. 30.)

Das Mitgliedsbuch S III 88 240, Elise Rauens, geb. 24. 2. 08 in Dellwig, eingetr. 30. 4. 27. (114/30. 30.)

Berlin: Das Mitgliedsbuch S A 13 360, Emmi Sauer, geb. 16. 1. 10 in Berlin, eingetr. 28. 3. 27. (115/31. 30.)

Brake l. Lippe: Das Mitgliedsbuch S IV ? Lina Menze, geb. 24. 6. 76, eingetr. 7. 4. 11. (118/32. 30.)

Steinb.-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch S III 94 408, Frieda Weyh, geb. 25. 9. 05 in Wajungen, eingetr. 14. 2. 21. (128/35. 30.)

Hannover: Die Mitgliedskarte Sofie Zuchlinski, geb. 28. 12. 04 in Misburg, eingetr. 25. 10. 29. (129/36. 30.)

Die Mitgliedskarte Erna Wilhelms, geb. 17. 9. 03 in Celle, eingetr. 16. 2. 29. (129/36. 30.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgelegt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.